

Verkündungsblatt 4/2012

vom 03.05.2012

Inhalt

Bekanntmachung

- Zulassungsordnung für den BA-Studiengang Kunstwissenschaft (als Hauptfach) in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 08.02.2012 Seite 2
- Neufassung der Diplomprüfungsordnung in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 08.02.2012 Seite 3
- Neufassung der Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 08.02.2012 Seite 26

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Gerhard Baller

Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gem. Senatsbeschluss vom 02.02.2011, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 08.02.2012

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich um die Zulassung für einen zulassungsbeschränkten Studienplatz im Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft als Hauptfach an der Hochschule für Bildende Künste bewerben. Die Studienplätze für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft als Nebenfach werden nach Maßgabe der für das gewählte Hauptfach geltenden Bestimmungen der entsprechenden Hochschule vergeben.

§ 2

Anwendungsbereich

Für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft als Hauptfach werden die Studienplätze bei Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 der Hochschulvergabeverordnung zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Die übrigen 10 vom Hundert werden nach Wartezeit vergeben.

§ 3

Teilnahme am Auswahlverfahren

Am hochschuleigenen Auswahlverfahren nimmt teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) weder im Rahmen der Vorabquoten noch nach Wartezeit zugelassen wurde.

§ 4

Auswahlverfahren

Die Auswahlentscheidung der nach Abzug der Vorabquoten und der Quote für Wartezeit verbleibenden Studienplätze ist zu treffen durch Ermittlung einer Verfahrensnote, die zu 52 vom Hundert nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) und zu jeweils 24 vom Hundert nach den Einzelnoten des letzten Schulhalbjahres von zwei Unterrichtsfächern in der Rangfolge der nachfolgenden Auflistung ermittelt wird:

1. Deutsch
2. Kunst
3. Geschichte
4. Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde.

Ist nur eines der vier Unterrichtsfächer in dem betreffenden Zeugnis ausgewiesen, so wird dieses Fach mit 48 vom Hundert berücksichtigt. Auf der Grundlage der ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgeplätze der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt. Bei gleicher Verfahrensnote entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung. Falls keine Halbjahreszeugnisse ausgestellt werden, sind Noten von zwei Unterrichtsfächern des letzten Schuljahres oder, falls auch kein solches Zeugnis vorliegt, die Noten von zwei Unterrichtsfächern des Abschlusszeugnisses (Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung) zu Grunde zu legen. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen gleichgestellt sind, wird an Stelle des Unterrichtsfaches Deutsch die Muttersprache berücksichtigt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat in seiner Sitzung am 08.02.2012 beschlossen, die Diplomprüfungsordnung Freie Kunst und den Studienstufen und Modulkatalog wie folgt zu ändern und die Änderungsfassung zu veröffentlichen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Freie Kunst. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die berufliche Praxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig, problemorientiert, künstlerisch und fächerübergreifend zu arbeiten. Näheres zu den Qualifikationszielen der Diplomprüfung und den übrigen Prüfungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung wird im Studienstufen- und Modulhandbuch (Anlage 6) dokumentiert.

§ 2 Studienbeginn und besondere Studienanforderungen

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung in einem künstlerischen Aufnahmeverfahren.
- (3) Es gelten im Übrigen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG. Bewerberinnen und Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife können die fehlende Hochschulreife durch den Nachweis der überragenden künstlerischen Befähigung im künstlerischen Aufnahmeverfahren ersetzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig den Hochschulgrad "Diplom für Bildende Künste" und stellt darüber eine Urkunde aus (Anlage 1). Die Diplommurkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich des Diplomsemesters 10 Semester. Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden bis zum Erwerb des Diploms Studien- und Prüfungsleistungen, die bei Umrechnung nach ECTS-Bewertung mindestens 300 Credits entsprechen.
- (2) Das künstlerische Studium ist in fünf Studienstufen gegliedert. Jede Studienstufe beginnt im Wintersemester und endet im Sommersemester. Im Verlauf einer Studienstufe absolvieren die Studierenden im künstlerischen und im wissenschaftlichen Studienbereich sowie im Professionalisierungsbereich Studien- und Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage einer ECTS-Bewertung mindestens 60 Credits entsprechen.
- (3) Das Studium im wissenschaftlichen Bereich ist modularisiert und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs nach näherer Bestimmung der Anlage 6 dieser Prüfungsordnung im Umfang von mindestens 21 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Arbeitsaufwand für den wissenschaftlichen Studienbereich beträgt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung und den Erwerb der vorgesehenen Leistungsnachweise mindestens 1.050 Stunden. Dies entspricht ca. 35 Leistungspunkten auf der Grundlage der ECTS-Bewertung. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (4) Das Studium im Professionalisierungsbereich umfasst Lehrveranstaltungen oder studienbezogene Leistungen im Umfang von mindestens 20 SWS. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Stunden bzw. 30 Leistungspunkten.
- (5) Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen viersemestrigen bescheinigt.
- (6) Studierende, die das Studium nach sechs Semestern beenden oder den Studiengang wechseln wollen, können das Studium mit einer Abschlussprüfung (Zertifikat) beenden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag der Fachkommission Freie Kunst durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und –vertreter im Senat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat und der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder einer anderen Hochschule bestellt, die im Diplomstudiengang Freie Kunst zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Gebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung studienbegleitender Prüfungen wird in der Regel eine Prüfende oder ein Prüfender bestellt. Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen, die bzw. der vor der Bewertungsentscheidung zu hören ist.

(3) Wird die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2.

(4) Der Prüfungsausschuss richtet für die Durchführung der künstlerischen Zwischenprüfung und der Diplomprüfung Prüfungskommissionen ein. Die Grundsätze für die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden von der Fachkommission Freie Kunst beschlossen

(5) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen, sofern von Seiten der Hochschule keine Festlegungen getroffen worden sind. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gelten § 5 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, sofern sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Teilstudiengangs im Wesentlichen entsprechen, für den die Anrechnung beantragt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 und auf den Zeitpunkt des Erwerbs vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - und entsprechende ECTS-Punkte übernommen und erforderlichenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anrechnung einer Studien- und Prüfungsleistung als Diplomprüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 8 Zulassung

(1) Die Zulassung zu Prüfungen muss beantragt werden. Sie erfolgt getrennt für die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussprüfungen. Zugelassen wird, wer in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig eingeschrieben ist. Die Zulassung kann nach Maßgabe der Anlage 6 vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu einzelnen Prüfungsteilen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 1. S.2,

2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder eine andere Prüfung in einem Studiengang Freie Kunst an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Diplomprüfung in einem Studiengang Freie Kunst an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) In der künstlerischen Praxis sind die Prüfungsleistungen für die Studienstufen 1 bis 4 nach näherer Spezifizierung des Studienstufen- und Modulhandbuchs

a) Präsentation (Absatz 3)

b) Dokumentation (Absatz 4)

(2) Die Prüfungsleistungen im wissenschaftlichen Studienbereich und im Professionalisierungsbereich werden studienbegleitend durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen bis zu den im Studienstufen- und Modulhandbuch genannten Zeitpunkten erbracht. Dies gilt insbesondere für die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen der Studienstufe 1, die im ersten und zweiten Semester zu erbringen sind. Die Art der zu erbringenden Leistungsnachweise (Klausur, Hausarbeit, Referat, mündliche Prüfung) werden durch die Lehrenden festgelegt.

(3) Die Präsentation belegt die Entwicklung der Fähigkeit zum selbständigen künstlerischen Arbeiten, die fortschreitende Arbeit am eigenen künstlerischen Ansatz und den Erwerb von fertigkeitbasierten Spezialkenntnissen für die künstlerischen Arbeitsergebnisse der jeweiligen Studienstufe.

(4) Die Dokumentation bestätigt die fortschreitende Fähigkeit zur Sicherung der künstlerischen Arbeitsergebnisse mit adäquaten Medienkompetenzen auf der jeweiligen Studienstufe.

(5) Der Prüfungsausschuss legt zum Beginn jedes Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungen und die termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann diese Aufgaben auf die Prüfenden übertragen.

§ 10 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Studierende, die sich in demselben Prüfungszeitraum einer entsprechenden studienbegleitenden Prüfung nach den Bestimmungen des II. Abschnitts dieser Prüfungsordnung unterziehen, sind als beobachtende Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen.

(2) Studierende, die sich demnächst derselben Abschlussprüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als beobachtende Zuhörende bei Abschlussprüfungen zuzulassen.

(3) Die Zulassung zur beobachtenden Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

(4) Auf begründeten Antrag einer oder eines zu prüfenden Studierenden sind Zuhörende nach den Absätzen 1 und 2 auszuschließen.

§ 11 Regelungen für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches oder im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder durch gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz

Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind anzuwenden. Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen ist von der oder dem Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von ihm anerkannt werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines

Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfung wird bewertet. Sofern die Bestimmungen des II. und III. Abschnitts dieser Prüfungsordnung keine abweichende Regelung vorsehen, werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) In den Abschlussprüfungen (Abschnitt III) werden die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet:

mit Auszeichnung bestanden	=	eine besonders herausragende Leistung
Bestanden	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entspricht,
Nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(3) Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide bzw. alle Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Leistungen mit „bestanden“ bewertet werden.

(4) Werden die Studienleistungen und Leistungsnachweise im wissenschaftlichen Studienbereich und im Professionalisierungsbereich der Studienstufe 1 nicht fristgemäß erbracht, gelten diese als mit „nicht bestanden“ bewertet und sind gemäß § 15 zu wiederholen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen bzw. -teilleistungen können nach Festlegung der besonderen Bestimmungen des II. und III. Abschnitts mindestens einmal wiederholt werden. Sie können nach Maßgabe der Prüfenden in anderer Prüfungsform wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung bzw. -teilleistungen in der letzten Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumen dieses Termins (§ 13 Abs. 1 und 2) oder erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absätzen 1 angerechnet.

§ 16 Gesamtergebnis, Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach § 22 vorgesehenen Prüfungsleistungen mit mindestens „bestanden“ bewertet werden.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Wurden Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet, verweist hierauf ein entsprechender Zusatz. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 3) beigefügt.

(3) Das Studium ist endgültig „nicht bestanden“, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist oder eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nicht mehr besteht oder die Diplomprüfung auch im Wiederholungsfall mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

(4) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Falls der oder die Studierende das Studium abbricht, die Hochschule vor Abschluss des Studiums wechselt oder das Studium aus einem anderen Grund nicht beendet, ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, ggf. mit den jeweiligen Bewertungen ausweist. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Hochschulsiegel zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 17 Künstlerische Zwischenprüfung

(1) Zur künstlerischen Zwischenprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer die künstlerischen Semesternachweise der Studienstufe 1 erworben hat.

(2) Die künstlerische Zwischenprüfung besteht aus der Präsentation der künstlerischen Studienergebnisse der Studienstufe 1 sowie deren Kurzargumentation vor der Prüfungskommission und ggf. der Beantwortung von Rückfragen.

(3) Die nicht bestandene künstlerische Zwischenprüfung kann zum Beginn der Vorlesungszeit des nächstfolgenden Semesters einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung erneut mit „nicht bestanden“ bewertet, muss die Studienstufe 1 noch einmal studiert werden. Gleiches gilt für Studierende, die sich der künstlerischen Zwischenprüfung nicht unterzogen haben. Die Studienstufe 1 kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Die künstlerische Zwischenprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der in der Regel die Lehrenden in den Grundklassen angehören.

§ 18 Studienstufenpräsentationen

(1) Am Ende der Studienstufen 2 bis 4 werden jeweils die künstlerischen Studienergebnisse dokumentiert und in Absprache mit der Fachklassenlehrerin bzw. dem Fachklassenlehrer präsentiert. Das Bestehen der Studienstufenpräsentation ist Voraussetzung für den Eintritt in die nächste Studienstufe.

(2) Zur Studienstufenpräsentation wird zugelassen, wer die künstlerischen Semesternachweise der entsprechenden Studienstufe erworben hat. Die Zulassung zur Präsentation der Studienstufe 3 setzt zudem voraus, dass die gemäß Studienstufen- und Modulhandbuch bis zum Abschluss der Studienstufe 3 vorgesehenen Studienleistungen und Leistungsnachweis im wissenschaftlichen Studienbereich und im Professionalisierungsbereich nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss kann von der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 2 auf begründeten Antrag unter Fristsetzung für das Nachholen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bewertung einer Studienstufenpräsentation nach Absatz 2 mit „nicht bestanden“ muss durch eine oder einen weiteren Prüfenden, der an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig zur selbständigen Lehre in einer Grund- oder Fachklasse berechtigt ist, bestätigt werden. Kommt eine übereinstimmende Bewertung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Eine nicht bestandene Studienstufenpräsentation kann zum Beginn der Vorlesungszeit des nächstfolgenden Semesters einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung erneut mit „nicht bestanden“ bewertet, muss die Studienstufe noch einmal studiert werden. Gleiches gilt für Studierende, die sich der Studienstufenpräsentation nicht unterzogen haben. Im Verlauf des Studiums kann nur eine der Studienstufen 2 bis 4 wiederholt werden.

(5) Die Studienstufenpräsentation nach Wiederholung einer Studienstufe wird als Kollegialprüfung von der bzw. dem Fachklassenlehrenden, einer bzw. einem Lehrenden aus den Grundklassen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durchgeführt.

§ 19 Modulprüfungen in den wissenschaftlichen Modulen und im Professionalisierungsbereich

(1) Das Studium im wissenschaftlichen Bereich besteht aus thematisch zusammenhängenden Modulen. Die Module setzen sich in der Regel aus zwei bis drei Lehrveranstaltungen, die einem der im Studienstufen- und Modulhandbuch aufgeführten Bereiche zuzuordnen sind und eine abgegrenzte Kompetenz vermitteln. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus dem Studienstufen- und Modulhandbuch.

(2) Die Module im wissenschaftlichen Studienbereich werden durch studienbegleitend zu erwerbende Leistungsnachweise abgeschlossen. Mit dem Nachweise der vorgesehenen Teilnahmenachweise und der qualifizierten Studienleistungen gilt das betreffende Modul als bestanden.

(4) Sofern das Studium im Professionalisierungsbereich in modularisierter Form durchgeführt wird, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 20 Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung umfasst

- a) die künstlerische Zwischenprüfung (§ 17),
- b) die Studienstufenpräsentation der Studienstufe 2 (§ 18),
- c) den Nachweis des erfolgreichen Besuchs des Moduls „Kunst im Diskurs“ sowie mindestens zwei weiterer Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS in Verbindung mit mindestens einem Leistungsnachweis im wissenschaftlichen Studienbereich; dies entspricht mindestens 15 Leistungspunkten nach ECTS,
- d) den erfolgreichen Besuch von mindestens 4 Lehrveranstaltungen des Professionalisierungsbereichs im Umfang von mindestens 8 SWS; dies entspricht mindestens 12 Leistungspunkten nach ECTS.

(2) Sofern die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 studienbegleitend erfolgreich abgelegt wurden, wird hierüber auf Antrag des Prüflings eine Bestätigung ausgestellt (Anlage 4). Die Bestätigung trägt als Datum den Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung gegeben sind.

III. Abschlussprüfungen

§ 21 Abschlussprüfung (Zertifikat)

(1) Mit bestandener Abschlussprüfung bestätigt die Hochschule ein erfolgreiches, mindestens sechssemestriges Studium im Diplomstudiengang Freie Kunst. Sie stellt hierüber ein Zertifikat aus (Anlage 5).

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Sie setzt voraus

- a) das Bestehen der künstlerischen Zwischenprüfung und der Präsentation der Studienstufe 2,
- b) die Bestätigung des Semesternachweises des ersten Semesters der Studienstufe 3,
- c) ein erfolgreiches Studium der Module im wissenschaftlichen Studienbereich im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten,
- d) den Nachweis von bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen im Professionalisierungsbereich im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten.

(3) Die Abschlussprüfung wird im Verlauf der Vorlesungszeit des zweiten Semesters der Studienstufe 3 vorbereitet und besteht aus der Dokumentation der künstlerischen Studienergebnisse der Studienstufen 1 bis 3 und aus der Erarbeitung einer adäquaten Präsentationsform, die in einem Prüfungsgespräch der oder dem Fachklassenlehrenden und einem weiteren Prüfenden aus den Grund- und Fachklassen vorgestellt wird.

(4) Auf begründetem Antrag, insbesondere bei beabsichtigtem Hochschulwechsel, kann die Abschlussprüfung benotet werden.

§22 Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird jeweils im Verlauf des Sommersemesters abgenommen. Sie besteht aus

- a) der Bearbeitung der Diplomarbeit mit selbst gestellter Aufgabenstellung im Verlauf des zweiten Semesters der Studienstufe 5 und Präsentation der Ergebnisse,
- b) der Dokumentation der Studienergebnisse der Studienstufen 1 bis 5, ggf. unter Einbeziehung angerechneter Studien- und Prüfungsleistungen, in sechs Exemplaren,
- c) der Argumentation und Verteidigung der künstlerischen Prüfungsleistungen mit integriertem wissenschaftsbasiertem Diskurs.

(2) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden. Sie setzt voraus:

- a) das Bestehen der künstlerischen Zwischenprüfung und der Präsentationen der Studienstufe 2 bis 4,
 - b) die Bestätigung des Semesternachweises des ersten Semesters der Studienstufe 5,
 - c) den Nachweis eines erfolgreichen Studiums sämtlicher Module im wissenschaftlichen im Umfang von mindestens 21 SWS; dies entspricht mindestens 35 Leistungspunkten,
 - d) den Nachweis von bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen im Professionalisierungsbereich im Umfang von mindestens 20 SWS; dies entspricht mindestens 30 Leistungspunkten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Nachweise über einzelne Studienleistungen und Leistungsnachweise gemäß Abs. 2 Buchstabe b) oder c) im Verlauf des zweiten Semesters der Studienstufe 5 nachgereicht werden.
- (4) Zur Durchführung der Diplomprüfung setzt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission oder mehrere Prüfungskommissionen ein. Eine Prüfungskommission besteht aus
- a) der bzw. dem Fachklassenlehrenden (auf Vorschlag der bzw. des Studierenden),
 - b) mindestens zwei, in der Regel drei weitere Lehrende, die in der Fachkommission Freie Kunst als Fachklassenlehrende zur selbständigen Lehre berechtigt sind,
 - c) der bzw. dem Lehrenden, die bzw. der in der Fachkommission Freie Kunst die Professur „Kunst im Diskurs“ wahrnimmt. Werden mehrere Prüfungskommission gebildet, bestellt die Fachkommission weitere Mitglieder der Hochschule, die in einem einschlägigen wissenschaftlichen Lehrgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Der Prüfungsausschuss soll bei der Zusammenstellung der Prüfungskommission auf Vorschlag der zuständigen Fachkommission berücksichtigen, dass verschiedene der in der Fachkommission Freie Kunst vertretenen künstlerischen Fachrichtungen berücksichtigt werden.
- (5) Die Prüfenden bewerten die in Absatz 1 aufgeführten Prüfungsleistungen.
- (6) Das Ergebnis der Diplomprüfung lautet „mit Auszeichnung bestanden“, wenn die Mehrheit der Prüfenden einer Prüfungskommission diese Bewertung vergeben und die Bewertung nach Austausch der Prüfungsergebnisse unter den Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestätigt wird.
- (7) Die nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal nach erneutem Studium der Studienstufe 5 wiederholt werden.

§ 23 Zusatzqualifikation Kunstvermittlung

- (1) Studierende, die für den Diplomstudiengang Freie Kunst immatrikuliert sind, haben die Möglichkeit, nach der bestandenen künstlerischen Zwischenprüfung bis zur Zulassung zur Diplomprüfung zusätzlich zu den nach dieser Prüfungsordnung und dem Studienstufen- und Modulhandbuch vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen weitere Studienleistungen und Leistungsnachweise in Kunstvermittlung zu erbringen.
- (2) Die Bestätigung des Erwerbs der Zusatzqualifikation in Freier Kunstvermittlung wird durch ein zusätzlich zum Diplomprüfungszeugnis ausgestelltes Zertifikat dokumentiert, das den Zusammenhang mit der Diplomprüfung Freie Kunst ausweist (Anlage 5).
- (3) Die Bestätigung der Zusatzqualifikation setzt voraus, dass
- a) die vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden sowie
 - b) in einer schriftlichen Abschlussarbeit die Konzeption und Durchführung eines Kunstvermittlungsprojektes dokumentiert wird.
- Das Nähere regelt das Studienstufen- und Modulhandbuch.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums und nach Abschluss der Diplomprüfung insgesamt Einsicht in die Prüfungsprotokolle, die schriftlichen Prüfungsarbeiten die Bemerkungen der Prüfenden gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss Widerspruch nach den Bestimmungen der §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss feststellt, dass konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Freien Kunst, die sich zu Diplomprüfung anmelden und sich seit dem Wintersemester 2006/2007 immatrikuliert haben.

Anlage 1 (zu § 3)

Diplomurkunde

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau _____ geboren am _____ in _____
den Hochschulgrad

Diplom für Bildende Künste

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Freie Kunst am _____
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Braunschweig, den _____
Präsidentin / Präsident

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 (zu § 16)

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau _____ geboren am _____ in _____ hat die

Diplomprüfung im Studiengang Freie Kunst bestanden.

Beurteilungen der Diplomprüfungsleistungen **)

Diplomarbeit mit dem Thema _____

Dokumentation der Studienergebnisse _____

Argumentation der Studienergebnisse und der Diplomarbeit _____

(Siegel der Hochschule)

Braunschweig, den _____
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Bewertungsstufen: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 (zu § 20)

Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung

Herr/Frau _____ geboren am _____ in _____ hat nach ordnungsgemäßem Studium im Diplomstudiengang Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen für das Bestehen der Diplomvorprüfung erbracht.

(Siegel der Hochschule)

Braunschweig, den _____

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 (zu § 21)

Zertifikat über die bestandene Abschlussprüfung nach Studienstufe 3

Herr/Frau _____ geboren am _____ in _____ hat nach ordnungsgemäßem mindestens sechssemestrigem Studium im Diplomstudiengang Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig die künstlerischen Arbeitsergebnisse dokumentiert und eine adäquate Form der Präsentation erarbeitet.

Das Prüfungsergebnis wurde mit bestanden beurteilt. **)

(Siegel der Hochschule)

Braunschweig, den _____

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Auf begründetem Antrag kann die Abschlussprüfung benotet werden. In diesem Fall sind die in § 14 der Diplomprüfungsordnung vorgesehenen Noten zu verwenden.

Anlage 5 (zu § 23)

Studienstufen- und Modulhandbuch des Diplomstudiengangs Freie Kunst

- A. Künstlerische Praxis
- B. Wissenschaftliche Module
- C. Zusatzqualifikation Freie Kunstvermittlung
- D. Professionalisierungsbereich

A. Künstlerische Praxis

Definitionen:

Studienstufe

Das Wintersemester und das Sommersemester eines Studienjahres bilden im Bereich der künstlerischen Praxis eine Studienstufe. Die sich hiervon ableitende fünfjährige Studienstruktur ergibt einen periodisch wiederkehrenden Zyklus, der – basierend auf dem Jährlichkeitsprinzip – jeweils auf den Rundgang am Ende des Sommersemesters ausgerichtet ist. Im Verlauf einer Studienstufe absolvieren die Studierenden im künstlerischen und im wissenschaftlichen Studienbereich sowie im Professionalisierungsbereich Studien- und Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage einer ECTS-Bewertung mindestens 60 Credits entsprechen.

Zum Beginn einer Studienstufe formulieren die Studierenden Arbeitsvorhaben oder Projektbeschreibungen. Diese werden mit den Lehrenden beraten und ggf. im Plenum vorgestellt. Sie bilden den Ausgangspunkt für die studienbegleitende Evaluierung der erreichten Arbeitsergebnisse und ggf. erforderliche Veränderung der Arbeitsziele.

Zum Ende des Sommersemesters werden die Arbeitsergebnisse der Studienstufe abschließend dokumentiert und im Rahmen des Rundgangs präsentiert.

Die Klassenstruktur

Grundlegendes Strukturmerkmal des Studiums der Freien Kunst an der HBK sind die Grund- und Fachklassen. Jeder dieser Klassen ist einer Professorin oder einem Professor zugeordnet. Diese formulieren auf der Grundlage und mit dem Vorbild des persönlichen künstlerischen Werkes die inhaltliche Ausrichtung der Lehre. Gegenüber der Hochschule und den Studierenden tragen die Lehrenden die Verantwortung für die Qualität und die geregelte Durchführung der Lehre.

In den Klassen installieren die Studierenden ihren Arbeitsplatz. Die Klassen sind keine hermetischen Orte. Künstlerische Lehre an der HBK versteht sich als offener Dialog. Die Zusammenarbeit und Auseinandersetzung zwischen den Klassen wird von den Lehrenden gewünscht und gefördert. Nähe und Vergleich stimulieren die Entwicklung einer eigenen ästhetischen Position, aber auch die Fähigkeit, konträre künstlerische Haltungen zu respektieren und kritisch zu beurteilen.

Grundklasse

Das Studium der Freien Kunst an der HBK beginnt in der Grundklasse. Die Studierenden wählen in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden die Grundklasse. Ausgehend von den im künstlerischen Aufnahmeverfahren eingereichten und in der künstlerischen Aufnahmeprüfung angefertigten künstlerischen Arbeiten werden die Studierenden dazu angeleitet, ihre bisherige künstlerische Position in der Auseinandersetzung mit dem Grundklassenlehrer bzw. der Grundklassenlehrerin sowie anderen Studierenden zu hinterfragen. Sie experimentieren mit neuen künstlerischen Formen der erarbeiten sich die Studierfähigkeit im Rahmen der Klasse und unter den spezifischen Bedingungen der Lehre an der HBK. Im Verlauf der Studienstufe 1 müssen sie die Fähigkeit, konzeptuell zu denken und Konzepte in visuelle Tatbestände umzusetzen, unter Beweis stellen.

Die künstlerische Ausführungspraxis findet teils in den Grundklassen, teils in den Werkstätten statt und wird von Phasen der Arbeitsplanung und der Dokumentation erster Arbeitsergebnisse begleitet.

Der erfolgreiche Besuch der Grundlehre sichert und bestätigt die getroffene Studienwahlentscheidung der Studierenden und die seitens der Hochschule getroffene Eignungsfeststellung im Rahmen des künstlerischen Aufnahmeverfahrens.

Zum Besuch der Grundklasse zählen die nachfolgend aufgeführten, teils obligatorischen teils fakultativen Lehrveranstaltungen: Plenum (oblig.), Einzelkorrektur / Einzelgespräch (oblig.), Werkstattpraxis (Wahlpflicht), Kunst im Diskurs (fakult.), Zusätzliche künstlerische / wissenschaftliche Angebote (fakult.), Exkursion(en) (fakult.)

Fachklasse

Am Ende der Studienstufe 1, spätestens nach bestandener künstlerischer Zwischenprüfung stellen sich die Studierenden in einer Fachklasse oder in Fachklassen ihrer Wahl vor, um eine Studienplatzzusage zur Fortsetzung ihres künstlerischen Studiums in einer Fachklasse zu erhalten.

Es besteht kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz in einer bestimmten Fachklasse. Die Studierenden werden in der Regel bei der Kontaktaufnahme zu den Fachklassenprofessorinnen und -professoren von den Lehrenden in den Grundklassen unterstützt. In Konfliktfällen vermittelt im Rahmen der Studienfachberatung ein hierfür von der Fachkommission Freie Kunst beauftragter Hochschullehrer.

Der Wechsel der Fachklasse oder das Studium in mehreren Fachklassen ist zulässig und möglich.

In den Fachklassen arbeiten die Studierenden der Studienstufen 2 bis 5 parallel. Am Anfang des Studiums in einer Fachklasse steht die Integration in den Arbeits- und Argumentationszusammenhang der jeweiligen Klasse. Die im Verlauf der Studienstufe 1 erworbene Position wird überprüft, bestätigt und weiterentwickelt. Mit fortschreitender Studienstufe wird die in den Vorstufen geleistete künstlerische Arbeit differenziert. Die Fachklasse bildet hierbei einen komplexen Beziehungsrahmen für die Auseinandersetzung der Studierenden untereinander und im Dialog mit den Lehrenden. Durch die Vorstellung ihrer Arbeit im Klassenverband erfahren die Studierenden kritisch-konstruktive Anregungen und lernen, die Ergebnisse ihrer künstlerischen Arbeit angemessen zu präsentieren und zu argumentieren. Die Teilnahme an Klassenprojekten und gemeinsamen Ausstellungsvorhaben eröffnet erste Zugänge zur Ausstellungspraxis in und außerhalb der Hochschule.

Die individuelle Arbeitsplanung wird mit den Fachklassenlehrenden abgestimmt und fortlaufend evaluiert. Der angemessenen Präsentation und Dokumentation der künstlerischen Arbeitsergebnisse kommt im Verlauf des Studiums zunehmende Bedeutung zu.

Die Ausführungspraxis findet teils in den künstlerischen Klassen, teils in den Werkstätten und Laboren statt, die bei Vorliegen der erforderlichen Sicherheitsvoraussetzungen im Umgang mit den entsprechenden Maschinen auch selbständig genutzt werden können.

Zum Besuch der Fachklasse zählen die nachfolgend aufgeführten, teils obligatorischen teils fakultativen Lehrveranstaltungen: Plenum (oblig.), Einzelkorrektur / Einzelgespräch (oblig.), Werkstattpraxis (Wahlpflicht), Kunst im Diskurs (fakult.), Zusätzliche künstl./wissenschaftl. Angebote (fakultat.), Exkursion(en) (fakult.)

Semesternachweis

Der in der künstlerischen Praxis semesterweise auszustellende Semesternachweis beinhaltet die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der künstlerischen Praxis und regelmäßige eigene Ausführungspraxis.

1. Künstlerische Zwischenprüfung am Ende der Studienstufe 1

1	Voraussetzungen	Künstlerische Semesternachweise der Studienstufe 1 (siehe Definitionen) müssen erworben worden sein
2	Anmeldung	Einzelns mit Formular im Prüfungsamt, Grundklassenlehrenden bestätigen auf dem Formular das Vorliegen der Voraussetzungen (Semesternachweis etc.)
3	Ablauf der Prüfung	Präsentation der Ergebnisse der ersten Studienstufe zum Rundgang; Kurzarargumentation der Arbeit vor der Prüfungskommission / Beantwortung von Rückfragen (optional nach Entscheidung der Prüfungskommission)
4	Prüfende	Alle Grundklassenlehrenden als Kollegialprüfung
5	Qualifikationsziel	Bestätigung und Sicherung der Studienwahlentscheidung, Studierfähigkeit im Rahmen der Klasse, Gesprächsfähigkeit, Erwerb fertigungsorientierter Handlungskompetenzen und / oder Medienkompetenzen, Entwicklung der Fähigkeit, konzeptuell zu denken und Konzepte in visuelle Tatbestände umzusetzen, Selbstreflexion und Fähigkeit, eigene und fremde Arbeitsansätze zu reflektieren und zu argumentieren. Erwerb fertigkeitsoorientierter, technischer oder handwerklicher Grundkenntnisse und Fähigkeiten als Voraussetzung, um künstlerische Ideen adäquat umsetzen zu können.
6	Bewertung	Bestanden / Nicht bestanden; mit Empfehlung für Fortsetzung des Studiums in der Freien Kunst / Kunstvermittlung

7	Wiederholung bei Nichtbestehen	<p>a) gesamte Studienstufe (insbes. bei längerfristiger Krankheit oder lang andauernden triftigen persönlichen Gründen)</p> <p>b) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters (in allen anderen Fällen); bei erneutem Nichtbestehen Wiederholung der gesamten Studienstufe;</p> <p>Ob a) oder b) anzuwenden ist, entscheidet der/die Grundklassenlehrende im Einvernehmen mit der/dem Studierenden, ggf. auf der Grundlage entsprechender Nachweise; das Prüfungsamt erhält eine Mitteilung.</p> <p>Während des gesamten Studiums kann nur eine Studienstufe wiederholt werden! Ausnahme: Wenn die Studienstufe aus triftigen Gründen wie Krankheit etc. nicht bestanden wurde, wird dies auf die Wiederholungsmöglichkeiten nicht angerechnet</p>
---	--------------------------------	---

2. Präsentationen am Ende der Studienstufen 2 bis 4

1	Voraussetzungen	Künstlerische Semesternachweise der entsprechenden Studienstufe (siehe Definition) müssen erworben worden sein. Bei Zulassung zur Präsentation am Ende der Studienstufe 2 zusätzlich der Nachweis des Bestehens des Moduls „Kunst im Diskurs“.
2	Anmeldung	Anmeldeformular mit Bestätigung der Bewertung; Fachklassenlehrende bestätigen hierauf das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und tragen die Bewertung ein; Abgabe des Formulars im Prüfungsamt
3	Ablauf der Prüfung	Prüfungssituation, bestehend aus Dokumentation der Arbeitsergebnisse der beiden vorangegangenen Semester, weiteren Semesterleistungen gemäß Vereinbarung zur Arbeitsplanung und Rundgangspräsentation
4	Prüfende	Fachklassenlehrer/in
5	Qualifikationsziel	Überprüfung, Bestätigung und Fortentwicklung der in Studienstufe 1 erworbenen Positionen und Kenntnisse, Entwicklung der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, fortschreitende Arbeit am eigenen künstlerischen Ansatz, Erwerb von fertigkeitbasierten Spezialkenntnissen, Fähigkeit zur Dokumentation und Präsentation von Arbeitsergebnissen
6	Bewertung	Bestanden / Nicht bestanden; bei Nichtbestehen aus prüfungsrechtlichen Gründen Bestätigung der Bewertungsentscheidung durch eine/n Grundklassenlehrende/n oder zweite/n Fachklassenlehrende/n; falls keine Übereinstimmung hergestellt werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss
7	Wiederholung bei Nichtbestehen	Wiederholung der Präsentation zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Wintersemesters; bei erneutem Nichtbestehen Wiederholung der gesamten Studienstufe; während des gesamten Studiums kann nur eine Studienstufe wiederholt werden; die Präsentation nach Wiederholung einer Studienstufe wird als Kollegialprüfung abgenommen (Fachklassenlehrer / Grundklassenlehrer / Vors. Prüfungsausschuss). Bei erneutem Nichtbestehen ist das Studium beendet.

3. Studienabschluss I (Zertifikat)

(optional, erforderlich bei geplantem Studiengangswechsel HBK-intern, z.B. Bewerbung für den Masterstudiengang Kunstvermittlung)

1	Voraussetzungen	Bestandene künstlerische Zwischenprüfung, Bestehen der Studienstufe 2, künstlerische Semesternachweise der Studienstufe 3
2	Anmeldung	Nach Beratungsgespräch am Ende des 5. Semester im Verlauf des 6. Semesters im Prüfungsamt, mit Unterschriften des Fachklassenlehrers und eine/s weiteren Grund- oder Fachklassenlehrenden
3	Ablauf der Prüfung	Dokumentation der bisherigen Studienergebnisse, Erarbeitung einer geeigneten Präsentationsform / Gespräch
4	Prüfende	Fachklassenlehrer/in, ein/e weitere Grund- oder Fachklassenlehrende/r
5	Qualifikationsziel	Die Studierenden haben elementare Erfahrungen in der künstlerischen Praxis erworben. Sie sind in der Lage, ihre bislang erzielten künstlerischen Arbeitsergebnisse kritisch zu reflektieren und diese in Verbindung mit den in den

		wissenschaftlichen Modulen erworbenen Kenntnissen einzuordnen. Sie können die künstlerischen Arbeitsergebnisse in geeigneter Form präsentieren und die getroffene Präsentationsentscheidung nachvollziehbar begründen.
6	Bewertung	Bestanden / Nicht bestanden; Benotung auf begründeten Antrag (z.B. bei beabsichtigtem Hochschulwechsel)
7	Wiederholung bei Nichtbestehen	Ja, im Verlauf der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des nächsten Semesters

Nach Bestehen des Studienabschlusses I stellt die Hochschule auf Antrag eine Bestätigung aus, dass der für den Erwerb dieses Zertifikats erforderliche Arbeitsumfang nach ECTS-konformer Berechnung mindestens 180 Credits entspricht.

4. Studienabschluss II (Diplomprüfung)

1	Voraussetzungen	Bestandene künstlerische Zwischenprüfung, Bestehen der Studienstufen 2 bis 4; künstlerische Semesternachweise der Studienstufe 5; Nachweise über bestandene Studien- und Prüfungsleistungen im wissenschaftliche Studienbereich und im Professionalisierungsbereich.
2	Anmeldung	Am Ende der Studienstufe 4. Am Ende der Studienstufe 4 Überprüfung der bislang erworbenen Nachweise des wissenschaftlichen Studiums und des Professionalisierungsbereich; Anmeldung zur Diplomarbeit am Ende des ersten Semesters des Studienstufe 5.
3	Ablauf der Prüfung	Das Diplomprüfungsverfahren wird jeweils nur im Sommersemester durchgeführt. <ul style="list-style-type: none"> - Abgabe der Dokumentation der Studienergebnisse in einer dem Werk angemessenen Form und Gestaltung in sechsfacher Ausfertigung bis zum Beginn des Diplomsemesters, - Bearbeitung der Diplomarbeit im 10. Semester statt, - Präsentation der Diplomarbeit am Ende des fünften Studienstufe vor der Prüfungskommission und Argumentation in einem wissenschaftsbasiertem Diskurs.
4	Prüfende	Eine oder mehrere Diplomprüfungskommission/en, bestehend aus der Fachklassenlehrer/in/dem Fachklassenlehrer, mindestens zwei, i.d.R. drei Fachprof. der an der HBK im Studiengang Freie Kunst vertretenen künstlerischen Fächer, der Professur Kunst im Diskurs, ggf. vertretungsweise ein Mitglied der Hochschule, das in einem auf Kunst bezogenen wissenschaftlichen Lehrgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt ist.
5	Qualifikationsziel	Die Studierenden haben einen eigenen künstlerischen Ansatz entwickelt und können diesen auf der Basis fundierter Kenntnisse aus dem Studium der wissenschaftlichen Module argumentativ vertreten. Sie sind in der Lage, künstlerische Arbeitsvorhaben selbständig zu realisieren und greifen hierbei auf ein umfassendes Repertoire an handwerklichen, medien- und materialspezifischen Fertigkeiten zurück. Im Verlauf des Studiums haben sich die Studierenden ein breites Instrumentarium an situativ angemessenen Präsentationsformen angeeignet und können ihre Arbeitsergebnisse in geeigneter Form dokumentieren. Im Rahmen der Lehrangebote aus dem Professionalisierungsbereich haben die Studierende Einblicke in die grundlegenden Mechanismen des Kunstmarktes gewonnen.
6	Bewertung	Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung. Die Bewertungsstufen lautet „mit Auszeichnung bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
7	Wiederholung bei Nichtbestehen	Ja, einmal, aber nur mit Wiederholung der gesamten Studienstufe

Nach Bestehen der Diplomprüfung stellt die Hochschule auf Antrag eine Bestätigung aus, dass der für den Erwerb des Diplomabschlusses erforderliche Arbeitsumfang nach ECTS-konformer Berechnung mindestens 300 Credits entspricht.

B. Wissenschaftliche Studienanteile

1. Pflichtmodul „Kunst im Diskurs“

1	Name des Moduls	Kunst im Diskurs
2	Inhalte	Überblick über die Kunstentwicklung im 20. Jh. und der Gegenwart als Basis für die Positionierung der eigenen künstlerischen Arbeit in den Kontext der kunsthistorischen Entwicklung im weiteren Verlauf des Studiums. Einführung in die grundlegenden Arbeitstechniken und Methoden der Kunstvermittlung und Kunstwissenschaft. Angleichung des Wissenstandes der heterogenen Gruppe der Studienanfänger. Es soll die Einsicht in die Notwendigkeit der Kenntnis kunstwissenschaftlicher und kunsthistorischer Inhalte für die eigene künstlerische Arbeit geweckt werden. Hausaufgaben im Seminar können auch von den Studierenden selbständig durchzuführende Ausstellungsbesuche sein.
3	Kompetenzen und Lernziele	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Kunstgeschichte v.a. des 20. Jh.s als Ausgangspunkt für den Nachweis der Notwendigkeit kunstgeschichtlicher und kunstwissenschaftlicher Basisqualifikationen für die Entwicklung der eigenen künstlerischen Arbeit, Grundlagen theoretischen und praktischen wissenschaftlichen Arbeitens. Bildung eines historischen Bewusstseins. Artikulation künstlerischer Erfahrungen, Sprechen und Schreiben über Kunst, (eigene) künstlerische Konzepte und Kunstvermittlungsententionen Erprobung grundlegender Arbeitstechniken und Methoden der Kunstwissenschaft (Beschreiben, Bestimmen, Einordnen, Interpretieren). Erwerb erster Fähigkeiten der Kunstvermittlung vor Originalen.
4	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Vorlesung/Übung „Einführung in die Kunst des 20. Jh.s über 2 Semester (4 SWS) und Seminar/Übung „Texte lesen und schreiben“ (2 SWS); Tutorium „Wissenschaftliches Arbeiten“ (1 SWS)
5	Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Übung, Textrecherche, ggf. Gruppenarbeit, Seminar, Tagesexkursionen, Übung vor Originalen, Tutorium
6	Leistungsnachweis (LN)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls inkl. Vor- und Nachbereitung, ggf. Nachweis des Kenntniserwerbs nach Besuch der Vorlesung durch eine Seminararbeit (z.B. Kurzprotokoll), Referat und benoteter Leistungsnachweis in der Übung „Einführung in die Kunstvermittlung“ (Seminararbeit, ca. 5 Seiten, oder Referat mit Verschriftlichung), Bearbeitungszeit zwei Wochen
	Erwerb des LN	Nach dem Besuch der Übung
7	Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
8	Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul BA Kunstvermittlung, Pflichtmodul Freie Kunst
9	Arbeitsbelastung / Leistungspunkte (LP)	insgesamt 270 Stunden / 9 LP - Vorlesung: 30 h Präsenz und 30 h Selbststudium = 60 h - Übung: 30 h Präsenz und 30 h Selbststudium = 60 h - Seminar: 30 h Präsenz und 30 h Selbststudium = 60 h - Tutorium: 15 h Präsenz und 15 h Selbststudium = 30 h - Prüfungsvorbereitung: 60 h Selbststudium

10	Bewertung des LN	Bestanden / Nicht bestanden
11	Dauer des Moduls	2 Semester
12	Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester (Vorlesung/Übung 1 Gruppe über 2 Sem.; Seminar / Tutorium 2-3 Gruppen)
13	Position im geplanten Studienverlauf	1. und 2. Semester
14	Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bee, Prof. Dr. Philp
15	Lehrende im Modul	Prof. Dr. Bee, Prof. Dr. Philp, Prof. Dr. Mängel, Tutorin

2. Pflichtmodul Kunst der Gegenwart und des 20. Jahrhunderts

1	Name des Moduls	Kunst der Gegenwart und des 20. Jahrhunderts
2	Inhalte	Das Pflichtmodul Kunst der Gegenwart und des 20. Jahrhunderts umfasst die Kunst nach 1945. Im Vordergrund steht die Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst in Produktion, Rezeption und Distribution. Als Ausgangspunkt bieten sich dafür neben den neuen Kunstformen wie Performance, Installation, Video- oder Computerkunst etwa auch die konzeptuellen und selbstreferentiellen Tendenzen (Kunst ohne „Werk“) an oder der zunehmende Austausch von Kunst und alltagskultureller Bildproduktion (high and low). Weitere Themen sind neben feministischen, politischen, soziologischen Manifestationen die Entgrenzungen der Kunst in Richtung Musik, Literatur, Architektur, Internet, Television oder Theater.
3	Kompetenzen und Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefung der im Einführungsmodul erworbenen Kompetenzen - Punktuelle Erkundungen der Kunstgeschichte im Gegenstandsbereich inklusive der geschichtlichen Aufarbeitung unterschiedlicher medialer Erscheinungsformen im Gegenstandsbereich - Weiterentwicklung der Schreib-, Text-, und Theoriefähigkeit - Förderung der Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit, insbesondere in Bezug auf die eigene künstlerische Arbeit, unter Einbeziehung der erworbenen kunst- und / oder medienwissenschaftlichen Kenntnisse - Erwerb von integrativer Methodenkompetenz im Bereich Kunst und Medien - Weiterentwicklung des grundlegenden Überblicks über aktuelle Kunst- und Medienentwicklungen - Stärkung bibliografischer und archivarischer sowie gestalterisch-kommunikativer Basisqualifikationen im Zuge der Anfertigung der Hausarbeit oder durch Vortrag eines Referates und dessen Verschriftlichung.
4	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Mindestens 3 kunstwissenschaftliche oder medienwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS (Vorlesung, Proseminar, Seminar, Übung) aus dem Gegenstandsbereich
5	Lehr- und Lernformen	Vermittlungsorientierte Lehrformen in Vorlesungen; Diskursive Lernformen wie Referate, Gruppenarbeiten, Seminardiskussionen in den Seminaren
6	Leistungsnachweise (LN)	2 LN als Klausur (zweistündig) oder Referat mit Verschriftlichung oder Hausarbeit (ca. 10 Seiten, Bearbeitungszeit 2 Wochen) Neben dem Erwerb der LN ist die regelmäßige qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Vergabe der LP.

7	Voraussetzungen für Teilnahme	Erfolgreicher Besuch des Pflichtmoduls Kunst im Diskurs
8	Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul Freie Kunst (reformiert)
9	Arbeitsbelastung / Leistungspunkte (LP)	300 Stunden / 10 LP; Davon 90 Stunden Präsenz (Teilnahme an den Lehrveranstaltungen), 90 Stunden Vor- und Nachbereitung sowie jeweils 60 Stunden Selbststudium im Zusammenhang mit den zu erbringenden Prüfungsleistungen
10	Bewertung der LN	Bestanden / Nicht bestanden
11	Dauer des Moduls	Nach Wahl 1 bis 3 Semester
12	Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
13	Position im geplanten Studienverlauf	3. bis 6. Semester
14	Modulbeauftragte	Prof. Dr. Tietenberg
15	Lehrende im Modul	Lehrende der Kunstwissenschaft und der Medienwissenschaft (FK III), Prof. Dr. Bee

3. Wahlpflichtmodule Kunstgeschichte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts / Medienwissenschaft/ Kunstvermittlung

1	Name des Moduls	Kunstgeschichte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts / Medienwissenschaft / Kunstvermittlung
2	Inhalte	Wählbar aus dem Modulangebot BA Kunstwissenschaft (Modul 2: Kunst bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Modul 3: Kunst des 17. und 18. Jahrhunderts, Modul 4: Kunst des 19. Jahrhunderts), den Basis- und Aufbaumodulen BA Medienwissenschaften und BA Kunstvermittlung
3	Kompetenzen und Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Fortgeschrittene Selektion von wissenschaftlichen Lehrangeboten, die in Bezug auf eigene künstlerische Arbeitsvorhaben entweder durch inhaltliche Fragestellungen, ihre epochenbezogene Zuordnung oder durch die Ausrichtung an grundlegenden kunstwissenschaftlichen oder medienwissenschaftlichen Diskursen Rückwirkung haben - Kennenlernen von Strategien der Kunstvermittlung und deren Umsetzbarkeit, insbesondere in Bezug auf die eigenen künstlerischen Arbeiten und deren Präsentation am Ende einer Studienstufe - Identifikation von Querverbindungen Kunst – Wissenschaft und deren Rückbezüglichkeit sowie Integration der gewonnenen Erkenntnisse bei den eigenen künstlerischen Arbeitsplanungen - Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit - Erweiterte Kenntnisse der Kunstgeschichte und zeitgenössischer Kunst- und Medientheorien - Integrativer Erwerb von Methodenkompetenz anhand des fachlichen Gegenstandes der Kunst im jeweiligen Zeitraum vermittelt
4	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Mindestens 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (Vorlesung, Proseminar, Seminar, Übung) aus den Gegenstandsbereichen
5	Lehr- und Lernformen	Diskursive Lernformen wie Referate, Gruppenarbeiten, Seminardiskussionen in den Hauptseminaren, Verbindungen zur eigenen künstlerischen Praxis
6	Leistungsnachweis (LN)	1 LN als Klausur (zweistündig) oder als Referat mit Verschriftlichung oder als Hausarbeit (ca. 10 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit 3 Wochen); neben dem Erwerb des LN ist eine regelmäßige qualifizierte Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der LP.
7	Voraussetzungen für Teilnahme	Erfolgreicher Besuch des Pflichtmoduls Kunst im Diskurs
8	Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul Freie Kunst (reformiert)

9	Arbeitsbelastung / Leistungspunkte (LP)	210 Stunden / 7 LP 60 Stunden Präsenz, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung; 90 Stunden Selbststudium im Zusammenhang mit der Modulprüfung
10	Bewertung des LN	Bestanden / Nicht bestanden
11	Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester
12	Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
13	Position im geplanten Studienverlauf	3. bis 6. Semester
14	Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bee
15	Lehrende im Modul	Lehrende der Kunstwissenschaft und Medienwissenschaften (FK III), Prof. Dr. Bee, Prof. Dr. Philp, Prof. Dr. Mügel

4. Wahlpflichtmodul Kunstwissenschaft / Medienwissenschaft / Kunstvermittlung

1	Name des Moduls	Kunstwissenschaft / Medienwissenschaft / Kunstvermittlung
2	Inhalte	Wählbar sind Lehrveranstaltungen aus den Modulangeboten BA Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Kunstvermittlung
3	Kompetenzen und Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> - Die in den vorangegangenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aufgeführten Kompetenzen und Lernziele werden auf fortgeschrittenen Reflektionsniveau weitergeführt und vertieft - Die Studierenden sind insbesondere in der Lage, eine konkrete Fragestellung aus dem Zusammenhang eines eigenen aktuellen künstlerischen Arbeitsvorhabens unter kunstgeschichtlichen/-wissenschaftlichen oder medienwissenschaftlichen Aspekten oder unter Gesichtspunkten von Strategien der Kunstvermittlung zu untersuchen, die Ergebnisse mit wissenschaftlichen Methoden zu dokumentieren und die Möglichkeiten der konkreten Rückwirkung der Ergebnisse dieser Untersuchung auf ihre künstlerische Arbeit unter Einbeziehung von alternativen Lösungsansätzen zu erläutern
4	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Mindestens 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (Hauptseminare) aus den Gegenstandsbereichen
5	Lehr- und Lernformen	Hauptseminar ,Diskussionen, Vortrag / Vorlesung, Exkursion, Tutorium, Praxis
6	Leistungsnachweis (LN)	1 LN als Hausarbeit (ca. 15 bis 20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen) oder mündlicher Vortrag von 20 bis 30 Minuten auf der Grundlage eines schriftlich vorgelegten Thesenpapiers
7	Voraussetzungen für Teilnahme	Erfolgreicher Besuch der wissenschaftlichen Module 1 bis 3
8	Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul Freie Kunst (reformiert)
9	Arbeitsbelastung / Leistungspunkte (LP)	270 Stunden / 9 LP; 60 Stunden Präsenz, 60 Stunden Vor- und Nachbereitung; 150 Stunden Selbststudium im Zusammenhang mit der Modulprüfung
10	Bewertung des LN	Bestanden / Nicht bestanden
11	Dauer des Moduls	1 bis 2 Semester
12	Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
13	Position im geplanten Studienverlauf	7. bis 9. Semester
14	Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bee
15	Lehrende im Modul	Lehrende der Kunstwissenschaft und Medienwissenschaften (FK III), Prof. Dr. Bee, Prof. Dr. Philp, Prof. Dr. Mügel

C. Professionalisierungsbereich Freie Kunstvermittlung mit Zertifikat über Zusatzqualifikation
(anstelle von D. Professionalisierungsbereich)

1	Name des Moduls	Zusatzqualifikation Freie Kunstvermittlung
2	Inhalte	Es werden Lehrveranstaltungen angeboten und besucht, die begleitend und passgenau zum Besuch der künstlerischen Fachklassen sowohl in die Theorie als auch in die Praxis der Kunstvermittlung in den unterschiedlichen Vermittlungsfeldern mit Ausnahme des schulischen Kunstunterrichts einführen und konkrete Erfahrungen in der Vermittlungspraxis bieten. Die Bandbreite der Lehrveranstaltungen deckt zugleich die derzeit geforderten und auch schon bislang studierbaren Angebote zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen ab, z.B. Teamfähigkeit, Leitungsfähigkeit. Moderations- und Mediationsfähigkeit, Entwicklung eines Selbstkonzepts durch Übung und Auftritt, Präsentationstechniken einschließlich der Entwicklung von Stimme und Haltung.
3	Kompetenzen und Lernziele	Die Studierenden sind durch die in freier Reihenfolge in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen individuellen künstlerischen Entwicklung in der Fachklasse wählbaren Lehrveranstaltungen in der Lage, individuell und sicher Veranstaltungen der Kunstvermittlung zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und in einen theoretischen Kontext des Vermittlungsdiskurses einzuordnen. Dabei wenden sie verstärkt und im besonderen Profil praktisch-künstlerische Methoden an, die sie im Rahmen ihres freien künstlerischen Studiums erworben haben. Sprachliche und kommunikative, pädagogische wie psychologische Kompetenzen sind entwickelt zu einer gefestigten wie eigenständigen Haltung des Leitens und Planens von kunstvermittlerischen Veranstaltungen.
4	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Veranstaltungen des (überfachlichen) Professionalisierungsbereichs: 4 SWS Projektbezogene Lehrveranstaltungen (SE): 4 SWS Theorie der Kunstvermittlung / Philosophie der Kunst (SE): 4 SWS Methoden der Kunstvermittlung und Erwachsenenbildung (2 SWS) Präsentation, Stimme, Haltung (UE): 2 SWS Gestaltung von Präsentationen (UE): 2 SWS Begegnung mit Exkursionen / Institutionen des Kunstvermittlung (Ex): Dauer 7 Tage (entspricht einer Lehrleistung von ca. 2 SWS) Praktika: 12 Wochen
5	Lehr- und Lernformen	Seminar, Übung, Exkursion, Praktikum
6	Leistungsnachweis (LN)	Neben der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist die Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Vermittlungsprojekts in einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 25 Seiten nachzuweisen. Dieser Leistungsnachweis kann frühestens in der Studienstufe 4 (ab dem 7.Semester) erbracht werden. Er kann in Verbindung mit einem Praktikum stehen.
7	Voraussetzungen für Teilnahme	Bestehen der künstlerischen Zwischenprüfung, erfolgreiche Teilnahme am Modul Kunst im Diskurs sowie Besuch von 2 Lehrveranstaltungen des überfachlichen Professionalisierungsbereichs, Zulassung zum Erwerb der Zusatzqualifikation im Rahmen eines Beratungsgesprächs; ab Studienstufe 4: Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen unter 4. im Umfang von mindestens 12 SWS (entspricht 18 LP)
8	Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul Freie Kunst (reformiert)
9	Arbeitsbelastung / Leistungspunkte (LP)	900 Stunden / 30 LP;
10	SWS	20 SWS
11	Bewertung des LN	Bestanden / Nicht bestanden
12	Dauer des Moduls	1. bis 9. Semester inklusive des Besuchs von 2 Lehrveranstaltungen des überfachlichen Professionalisierungsbereich in den ersten beiden Semestern

13	Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
14	Position im geplanten Studienverlauf	In frei wählbarer Reihenfolge vom 3. bis 9. Semester
15	Modulbeauftragter	Prof. Dr. Philp
16	Lehrende im Modul	Lehrende Kunstvermittlung, Lehrbeauftragte

D. Professionalisierungsbereich

1. Professionalisierungsbereich bis Studienstufe 3

Wahlpflichtveranstaltungen aus dem HBK-weiten Pool Angebot, Auswahl aus den Bereichen P2, P 3, P4

Name des Moduls	Überfachlicher Professionalisierungsbereich
Inhalte	Angebote aus dem Pool der HBK (und in Teilen der TU)
<p>Kompetenzen und Lernziele</p> <p>Der Professionalisierungsbereich dient der Berufsfeldorientierung. Die zu erwerbenden Schlüsselkompetenzen unterstützen den Übergang in die vertiefenden fachwissenschaftlichen Master-Studiengänge oder in die anschließende Berufstätigkeit. Die Kompetenzorientierung im überfachlichen Professionalisierungsmodul gliedert sich in folgende Teilbereiche:</p> <p><u>P2 "Gesellschaft und Wirtschaft"</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis grundlegender Methoden und Problemstellungen der Sozialwissenschaften und/oder der Betriebswirtschaftslehre - Grundlegende Kenntnisse der soziologischen, politikwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Fachsprache - Exemplarische Vertiefungen des Faches z.B. zu Marketing, Medien- und Urheberrecht, Kunstsoziologie <p><u>P3 "Unterschiedliche Wissenschaftskulturen"</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Theorie und Praxis der Kultur- und Geisteswissenschaften bzw. der Naturwissenschaften - Grundkenntnisse der Wissenschaftsgeschichte und -theorie einer ausgewählten Disziplin - Grund- und Übersichtskenntnisse über kulturwissenschaftliche oder naturwissenschaftlich-technische Theoriebildung und deren Anwendung an ausgewählten Beispielen, z.B. aus Kunstwissenschaft, Medienwissenschaften, Designwissenschaft <p><u>P4 "Handlungsorientierte Angebote"</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse anwendungstheoretischer Aspekte zu beruflichen Kompetenzen - Erwerb von sozialen und beruflichen Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen, Strategien zur Verhaltensänderung, z.B. Kreativitätstechniken, creative writing, Sachtexte schreiben, Dramaturgie; Projektplanung, Ausstellungstechnik und -organisation, Karriereplanung - Kompetenzen und Fähigkeiten in freier Rede, Gesprächstechniken und ausgewählten Moderations- und Präsentationstechniken - Kenntnis von und Fähigkeit im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien - Grundkenntnisse des Bibliographierens, Exerpierens und der Informationsverwaltung, der Grundlagen wissenschaftlicher Argumentation und wissenschaftlicher Reflexion sowie Formen sprachlicher und rhetorischer Vermittlung von Wissen - Erwerb von zusätzlichen Fremdsprachenkenntnissen 	
Zugehörige Lehrveranstaltungen	Seminar, Übung, Tutorium, Werkstätten, Vorlesung, Projekt, Künstl. Praxis, Praktikum, Gremienarbeit, Tutorentätigkeit
Lehr- und Lernformen	Frontalunterricht, Diskursive Lernformen wie Referate, Gruppenarbeiten und Semindiskussionen, Übungen, praktische Aufgaben,
Studienleistungen	qualifizierte Teilnahme
Prüfungsleistungen	Unbenotete / Benotete Teilprüfung, z.B. Referat, Hausarbeit, Protokoll, Entwurf, Präsentation
Voraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	alle Studiengänge der HBK Braunschweig
Arbeitsleistung für Credits und Noten	Qualifizierte Teilnahme, weitere Studienleistungen werden durch die jeweiligen Veranstaltungen definiert
Credits / Workload / Kontakt	Je nach Prüfungsordnung des Faches; Freie Kunst: 18 Credits
SWS	4-12 SWS
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Moduldauer	Je nach Prüfungsordnung des Fachs; Freie Kunst: 6 Semester
Dozenten des Moduls	ProfessorInnen (HBK) + Lehrbeauftragte und TutorInnen
Modulbeauftragte/r	Karl-Heinz Eden

2. Professionalisierungsbereich ab Studienstufe 4

Name des Moduls	Professionalisierungsbereich II
Inhalte	Angebote aus dem Pool der HBK: z.B. EDV, Rhetorik, Präsentationstechniken, Zeitmanagement, Ausstellungsdesign, Projektplanung, Projektanträge, Kostenkalkulation, Selbstpräsentation, Medienrecht, Fremdsprachenkenntnisse; Veranstaltungen des (im Aufbau befindlichen) Karrierebüros der HBK; Veranstaltungen des Ausstellungs- und Veranstaltungsmanagements und des studentischen Projektbüros der HBK, Praktika
Kompetenzen und Lernziele	Der Professionalisierungsbereich dient der Berufsfeldorientierung. Schlüsselkompetenzen, Stärkung von Sozialkompetenzen, Präsentationstechniken, Projekttechniken, Herstellen der Studierfähigkeit und Befähigung zur Realisierung von Arbeitsvorhaben; Erwerb beschäftigungsqualifizierender Kenntnisse <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse anwendungstheoretischer Aspekte zu beruflichen Kompetenzen - Erwerb von sozialen und beruflichen Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen, Strategien zur Verhaltensänderung - Kompetenzen und Fähigkeiten in freier Rede, Gesprächstechniken und ausgewählte Moderations- und Präsentationstechniken - Kenntnis von und Fähigkeit im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien - Grundkenntnisse des Bibliographierens, Exzerpieren und der Informationsverwaltung, der Grundlagen wissenschaftlicher Argumentation und wissenschaftlicher Reflexion sowie Formen sprachlicher und theoretischer Vermittlung von Wissen - Erwerb von zusätzlichen Fremdsprachenkenntnissen - Grundlagen des szenischen Spiels, Improvisation, Körper und Bewegung, Szenografie und Veranstaltungstechnik
Zugehörige Lehrveranstaltungen	Seminar, Übung, Tutorium, Werkstätten, Vorlesung, Projekt, Künstl. Praxis, Praktikum, Gremienarbeit, Tutorentätigkeit
Lehr- und Lernformen	Frontalunterricht, Diskursive Lernformen wie Referate, Gruppenarbeiten, Seminardiskussionen, Übungen, praktische Aufgaben
Prüfungsformen und Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Unbenotete Modulprüfung, durch Akkumulation von Studienleistungen. Z.B. Projektpräsentationen, Praktikumsbericht, Referate, Seminararbeiten, qualifizierte Teilnahme, weitere Studienleistungen werden durch die jeweiligen Veranstaltungen definiert
Voraussetzung für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Diplomstudiengang Freie Kunst
Workload	420 – 540 h
Credits	12 credits
Dauer des Moduls	4 Semester
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jedes Semeste r

Position im geplanten Studienverlauf	Gesamter Studienverlauf
Modulbeauftragter	Karl-Heinz Eden
Lehrende im Modul	ProfessorInnen (HBK), künstl. und wissenschaftl. MitarbeiterInnen, Lehrbeauftragte, TutorInnen

Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Der Senat hat in seiner Sitzung am 08.02.2012 beschlossen, die Ordnung zur Ernennung von Meisterschülerinnen und Meisterschülern an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig wie folgt zu ändern:

§ 1

Zweck der Ernennung zu Meisterschülerinnen und Meisterschülern

- (1) Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig verleiht mit der Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden herausragende künstlerische Leistungen bescheinigt und die Befähigung zu vertiefter selbständiger künstlerischer Arbeit wird zuerkannt.
- (2) Das Meisterschülerstudium wird als weiterführender Studiengang gemäß § 18 Abs. 7 i. V. m. § 8 Abs. 4 NHG durchgeführt.

§ 2

Hochschulgrad

Mit der Aufnahme in das Meisterschülerstudiums wird die Studentin oder der Student zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler vorgeschlagen. Über die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler stellt die Hochschule nach erfolgreichem Studium eine Urkunde aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt zwei Semester (Regelstudienzeit). Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden Studienleistungen, die bei Umrechnung nach ECTS-Bewertung mindestens 60 Credits entsprechen.
- (2) Das Lehrangebot ist als Präsenzstudium vornehmlich in Form des künstlerischen Einzelunterrichts in Anbindung an die klassenbezogenen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Fachklasse organisiert.

§ 4

Meisterschülerkommission

- (1) Für die Klärung organisatorischer Fragestellungen sowie ggf. anstehende Entscheidungen gemäß den §§ 6, 9 und 10 richtet die Fachkommission Freie Kunst eine Meisterschülerkommission ein. Dieser gehören aus der Fachkommission Freie Kunst mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe sowie jeweils eine Vertretung der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe an.
- (2) Die Meisterschülerkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit der Meisterschülerkommission ist an das jeweilige Studienjahr gekoppelt.
- (4) Über die Sitzungen der Meisterschülerkommission wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse festzuhalten sind.

§ 5

Vorschlagende Professorinnen und Professoren

- (1) Vorschlagsberechtigt zur Aufnahme in das Meisterschülerstudium sind die an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig zur Lehre in einer künstlerischen Fachklasse berufenen Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fachkommission Freie Kunst.
- (2) Mit der Ausübung des Vorschlagsrechtes sichert die betreffende Professorin oder der betreffende Professor einen angemessenen Arbeitsplatz in ihrer bzw. seiner Fachklasse zu und erklärt sich zur fachlichen Betreuung der Meisterschülerin bzw. des Meisterschülers während des Meisterschülerstudiums bereit.

§ 6

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Aufbaustudium sind:
 - a) Nachweis der bestandenen der Diplomprüfung im Diplomstudiengang Freie Kunst an der HBK Braunschweig; Die Meisterschülerkommission kann in Ausnahmefällen Absolventinnen und Absolventen eines fachlich einschlägigen Studiengangs bei nachgewiesenen gleichwertigen künstlerischen Leistungen zum Studium zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber mit der Professorin bzw. dem Professor, die bzw. der die Aufnahme in das Meisterschülerstudium befürwortet und die Betreuung zusichert, im intensiven inhaltlichen Austausch steht und bei ihr bzw. ihm in der Regel mindestens zwei Semester erfolgreich studiert hat;
 - b) die Betreuungszusage gemäß § 5 Abs. 2.: Bei Absolventinnen und Absolventen der HBK Braunschweig wird die Betreuungszusage von der Professorin oder dem Professors als Fachklassenlehrerin bzw. als Fachklassenlehrer ausgestellt, bei der oder bei dem die Diplomprüfung Freie Kunst abgelegt wurde. Die Meisterschülerkommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Betreuungszusage einer anderen Professorin oder eines anderen Professors akzeptieren, insbesondere wenn die bisherige Fachklassenlehrerin oder der bisherige Fachklassenlehrer für eine Betreuung während des Meisterschülerstudiums nicht mehr zur Verfügung steht oder dem Wechsel in der Betreuung ausdrücklich zustimmt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium ist schriftlich beim Prüfungsamt innerhalb des von ihm festzusetzenden Zeitraumes unter Beifügung der Nachweise nach Absatz 1 zu stellen.
- (3) Sofern der Antrag auf Zulassung mangels Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 zu versagen ist, wird dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Das Meisterschülerstudium

- (1) Das Meisterschülerstudium umfasst künstlerische Arbeit in der jeweiligen Fachklasse und den Werkstätten und Laboren der Hochschule sowie den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen nach Wahl. Es kann projektbezogene Studienphasen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Meisterschülerinnen und Meisterschülern oder Studierenden des Diplomstudiengangs Freie Kunst, einschließen.
- (2) Mit dem Antritt des Meisterschülerstudiums verpflichtet sich die Meisterschülerin bzw. der Meisterschüler zur regelmäßigen Teilnahme an den klassenbezogenen Lehrveranstaltungen der Fachklasse in Absprache mit der betreffenden Fachklassenlehrerin bzw. dem Fachklassenlehrer.
- (3) Die Meisterschülerinnen und Meisterschüler sollen im Verlauf des Meisterschülerstudiums die Lehrangebote im Bereich der Professionalisierung für Künstlerinnen und Künstler sowie weitere künstlerische und wissenschaftliche Lehrangebote besuchen.
- (4) Das Meisterschülerstudium endet mit der hochschulöffentlichen Präsentation und Dokumentation der künstlerischen Arbeitsergebnisse des Meisterschülerstudiums. Die Meisterschülerin bzw. der Meisterschüler bezieht zu ihren bzw. seinen Arbeiten während der Präsentationsphase im Gespräch mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor persönlich Stellung.
- (5) Eine Wiederholung des Meisterschülerstudiums ist ausgeschlossen.

§ 8

Ernennung durch Aushändigung der Meisterschülerurkunde

Die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler wird auf der Basis der Bestätigung durch die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor im Rahmen der hochschulöffentlichen Ausstellung (§ 7 Abs. 4) durch Aushändigung der Urkunde vollzogen. Als Datum der Urkunde ist der Tag der Aushändigung anzugeben.

§ 9

Beendigung des Meisterschülerstudiums ohne Ernennung; Entpflichtung

- (1) Meisterschülerinnen und Meisterschüler, die der Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommen, können von der Meisterschülerkommission auf Antrag der Fachklassenlehrerin bzw. des Fachklassenlehrers nach vorheriger Anhörung vom Meisterschülerstudium ausgeschlossen werden.
- (2) Meisterschülerinnen und Meisterschüler, die ihrer Verpflichtung zu hochschulöffentlicher Präsentation und öffentlicher Ausstellung der Studienergebnisse am Ende des Meisterschülerstudiums nicht nachkommen, werden nicht zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler durch Aushändigung der Urkunde ernannt.

- (3) Sofern eine Fachklassenlehrerin bzw. ein Fachklassenlehrer der Betreuungszusage gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt bzw. aus triftigen Gründen nicht nachkommen kann, spricht die Meisterschülerkommission auf Antrag der oder des Studierenden nach Anhörung der bzw. des Lehrenden eine Entpflichtung aus. Der bzw. dem Studierenden soll in diesem Fall die Möglichkeit zur Fortsetzung des Meisterschülerstudiums in einer anderen Fachklasse eröffnet werden.

§ 10

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsamt der Hochschule eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch soll die Meisterschülerkommission, ggf. nach Anhörung der Beteiligten, innerhalb eines Monats nach Eingang abschließend entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium mit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 2)

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Meisterschülerurkunde

Die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig ernennt

(Vorname Name geb. am)

aufgrund herausragender künstlerischer Leistungen *) zur / zum **)

Meisterschülerin / Meisterschüler **)

von Professorin oder Professor **) _____

Siegel der Hochschule

Braunschweig, den

Die Präsidentin oder Der Präsident **) Fachklassenlehrerin / Fachklassenlehrer **)

*) Auf Wunsch der oder des Studierenden mit Zusatz der Fachrichtung.

**) Nichtzutreffendes streichen